



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 19 (Aufsatz / *Essay*, 1979)

## Die πρόκλησις zur βάσανος

Symposium 1974, hg. v. Arnaldo Biscardi / Hans Julius Wolff /  
Joseph Modrezejewski / Panayotis Dimakis (Akten der Gesellschaft  
für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 2), 1979, 153–173

Böhlau Verlag (Wien)

(<http://www.boehlau-verlag.com>)

© Gerhard Thür

Schlagwörter: Dem. 59, 124; Isai. 6, 16 – Folter – *proklesis*-Formular – *martyria*-  
Formular – Parteienverfahren

*Key Words: Dem. 59.124, Isai. 6.16 – torture – proklesis form – marturia form – litigants' practice*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

G. Thür

DIE ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ ΖΥΡ ΒΑΣΑΝΟΣ\*

Meinen Ausführungen über die βάσανος muss ich eine typologische Einordnung des Phänomens vorausschicken. Als Rechtseinrichtung — eine solche möchte ich beschreiben — kennen wir die Folter aus dem Gemeinen Prozess: Durch genau geregelte Grade von Schmerzen sollte ein Angeklagter im Instruktionsverfahren zum Geständnis gebracht werden: *confessio regina probationum!* Der Prozessrichter und auch der Angeklagte waren an das rite abgepresste Geständnis gebunden. Für die βάσανος der Athener müssen wir völlig umdenken. Gefoltert wurde bekanntlich im Vorverfahren von Hochverratsprozessen. Ziel der Tortur war aber nicht das Geständnis sondern die Bekanntgabe von Mitverschworenen. Athenische Bürger waren allerdings davor geschützt; nur der Gerichtshof konnte, auf Antrag, mit einem Todesurteil die Folter anordnen, um ein Komplott weiter aufzudecken. Auf die einzelnen Fälle dieser «öffentlichrechtlichen» Folter möchte ich nicht eingehen. Sie beruhte jedenfalls mit den Prinzipien des Akkusationsverfahrens und der freien Beweiswürdigung.

Hatte die Tortur freier Personen im 5. und 4. Jahrhundert also eine gewisse praktische Bedeutung, so scheint sie mir für die Kenntnis des attischen Prozessrechts eher unergiebig. Gerade umgekehrt verhält es sich mit der Folteraussage von Sklaven: nach dem Befund der

---

(\*) Mit diesem Vortrag stellte ich die Ergebnisse meiner demnächst erscheinenden Monographie «Studien zur Beweisführung vor den athenischen Schwurgerichten. Die πρόκλησις zur βάσανος» zur Diskussion. Ich danke den Teilnehmern des Symposions für die fördernde Kritik. Auf Fussnoten glaube ich hier verzichten zu können; folgende Werke sind im Text nur mit dem Namen des Autors zitiert: *R. J. Bonner — G. Smith, The Administration of Justice from Homer to Aristotle*, 1-2, 1938-30; *A. P. Dorjahn, Evidence by Torture in Ancient Athenian Courts*, Studi Arangio-Ruiz 4, 1953, 77 ff.; *E. Grace (Kazakevich), Word and Deed in the Athenian Dikasterion*, Anticnoe Obscestvo, Moskau 1967, 96 ff.; *M. Guggenheim, Die Bedeu-*

Quellen — zu analysieren sind vor allem 26 Gerichtsreden — kommt ihr in dieser Zeit keine praktische Bedeutung mehr zu ; der Umstand, dass sie relativ häufig erwähnt ist, erlaubt jedoch interessante Einblicke in das Funktionieren — oder Nichtfunktionieren — des Beweisverfahrens vor den Schwurgerichtshöfen.

Das Recht und die Pflicht, als Zeuge für eine Prozesspartei aufzutreten, war in Athen auf freie Männer beschränkt. Schon freie Frauen galten nicht als *μάρτυρες*. Ihre Aussage wurde in Form eines aussergerichtlichen Eides abgenommen, aber nur, wenn der Gegner eine *πρόκλησις* des Beweisführers angenommen hatte. Kam keine Einigung zustande, unterblieb die Eidesleistung der Frau. Genauso spielte sich die Befragung von Sklaven ab, mit dem einzigen Unterschied, dass an die Stelle der Vereidigung die Folter trat. Die peinliche Befragung von Sklaven ist im attischen Prozess ein durch die *πρόκλησις* streng determiniertes, rein privates, aussergerichtliches Verfahren, in welchem die Prozessparteien — und nur diese — zusammenzuwirken hatten.

Im folgenden werde ich die damit genannten Grundsätze des *βάσανος* - Verfahrens näher ausführen. Auf Quellenbelege muss ich im Rahmen des Referats leider weitgehend verzichten: nicht die Mosaiksteinchen sondern das Gesamtbild möchte ich vorführen. Nach dem groben Überblick möchte ich auf zwei philologische Details zu sprechen kommen: Beispiele, in welchen erst das Verständnis des *βάσανος* - Verfahrens eine befriedigende Lösung textkritischer Probleme zu bieten scheint.

Von vornherein auszuschneiden sind Stellen, in welchen die pein-

---

tung der Folterung im Attischen Prozesse, Diss. Zürich 1882; J. W. Headlam, On the *πρόκλησις* εις *βάσανον* in Attic Law, Cl. Rev. 7, 1893, 1 ff., u. 8, 1894, 137 f.; A. R. W. Harrison, The Law of Athens 1-2, 1968-71; J. H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren, 1905-15; J. Riehemann, De litis instrumentis quae exstant in Demosthenis quae fertur oratione adversus Neaeram, Diss. Leipz. 1836; A. Soubie, Les preuves dans les plaidoyers des orateurs attiques, RIDA<sup>3</sup> 20, 1973, 171 ff.; A. Steinwenter, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedspruch und Vergleich nach griechischem Rechte, 1925; G. Thür, Rezension Turasiewicz, IURA 17, 1966, 269 ff.; G. Thür, Zum *δικάζειν* bei Homer, ZSSst. 87, 1970, 426 ff.; R. Turasiewicz, Deservit testibus in Atheniensium iudiciis saec. V et IV a. Chr. n. per tormenta cruciatis, Warschau 1963.

liche Befragung nicht zum Zweck der Beweisführung stattfindet oder angedroht wird, sondern nur einseitig, zur Information des Gewalthabers (Lys. 1, 16; Dem. 48, 16; 40, 15). Eine Schlüsselstellung nimmt die fünfte Rede Antiphons ein, über die Ermordung Herodes'. Der Angeklagte wehrt sich hierin gegen eine belastende Sklavenaussage. Sein Hauptargument bezieht er aus dem Umstand, dass die Aussage ohne *πρόκλησις* und ohne sein Mitwirken bei der *βάσανος* zustande gekommen war (§§ 32-38). Wenn ich den Fall richtig sehe, sucht hier der Angeklagte das Ergebnis einer offiziellen Voruntersuchung gegen eine politische Verschwörung in Mytilene als eigenmächtige, private Folterung hinzustellen. Sicher ist jedenfalls, dass sonst niemals eine Prozesspartei versucht, ihre eigenen Sklaven ohne Mitwirkung des Gegners zu befragen, um mit der Aussage Beweis zu führen.

Das Zusammenspiel der Parteien beginnt also mit der *πρόκλησις*. In dem Lehrbüchern (etwa Lipsius 892 ff.; Harrison 2, 153) wird sie als mündliche, vor Zeugen an den Gegner zu richtende Erklärung definiert. Sie ist nicht von ihrem Inhalt her sondern aus ihrer Funktion zu erklären: der Gegner wird vor Zeugen dazu veranlasst, zu einer bestimmten Behauptung oder Aufforderung des Erklärenden Stellung zu nehmen. Nimmt der Gegner die *πρόκλησις* an (*δέχομαι*), ist damit — ohne dass ein klagbarer Anspruch bestünde — das weitere Verhalten der Parteien determiniert. Weicht der Gegner von diesem Verhalten ab oder nimmt er die *πρόκλησις* von vornherein gar nicht an, kann sich der Erklärende im Prozess auf diesen Umstand berufen und wird in aller Regel Gewinn daraus schlagen. Eine *πρόκλησις* schafft also einen Fixpunkt im Plädoyer. Zu den Beweismitteln im technischen Sinn zählt sie jedoch nicht, obwohl Harrison das neuerdings wieder behauptet. Die *πρόκλησις* zur *βάσανος* findet gewöhnlich, aber keineswegs immer, im Vorverfahren statt: in der Anakrisis oder der amtlichen *Diaita*. Meistens bringt die erklärende Partei schon eine ausgeklügelt formulierte Urkunde mit, oft ist sogar schon das Zeugnis für die vorausgekalkulierte Ablehnung vorbereitet (Dem. 45, 6; vgl. a. 46, 11).

Als wichtigstes Ergebnis meiner Untersuchung betrachte ich, dass sämtliche überlieferten *προκλήσεις* zur *βάσανος* nach einem feststehenden Formular abgefasst waren. Die einzige erhaltene *πρόκλησις* - Urkunde, die in der Rede gegen Neaira (Dem. 59, 124; zitiert unten IIa) eingelegt, kann als typisches Beispiel dafür gelten. Der Kern der Aufforderung ist der genaue Wortlaut der an den Sklaven zu richtenden Frage. Das hat sich in allen übrigen, meist nur fragmentarisch über-

lieferten προκλήσεις bestätigt. Ohne schon jetzt auf die Textkritik einzugehen, nenne ich die einzelnen Elemente des Formulars: in objektiver Stilisierung stehen als Eingangsworte die betroffenen Parteien und das Prozessverhältnis zwischen ihnen. Anschliessend werden die zu befragenden Sklaven genannt und die Eigenschaften, welche sie als Auskunftspersonen tauglich erscheinen lassen. Hierauf folgt, stets von einem εἰδέναι oder συνειδέναι abhängig, die Behauptung, welche der Erklärende zur Überprüfung vorschlägt. Das ist wortwörtlich die dem Sklaven zu stellende Frage. Weiters sind die Folgen festgelegt, die eintreten sollen, wenn die Sklaven diese Frage bejahen oder verneinen, und schliesslich wird auch der Wertersatz geregelt. Die beiden letzten Punkte sind freilich kein notwendiger Bestandteil des Formulars. In allen Belegstellen lässt sich — meistens erst durch genaue Analyse der Rede — feststellen, dass in dem von εἰδέναι abhängigen Satz die (zumindest scheinbar) prozesserhebliche Frage formuliert war, und zwar so, dass der Sklave auf der Folter nur seine Zustimmung oder Ablehnung zu äussern hatte.

Dieses Ergebnis ist für die weiteren Überlegungen festzuhalten. Soweit ich sehe, wird in der Literatur, auch noch in dem umfangreichen Aufsatz von Soubie (S. 231 f) durchwegs die Meinung vertreten, der Sklave sei auf der Folter verhört, d.h. ausgefragt worden. Damit sind wir bereits mitten in die Probleme des βάσανος - Verfahrens hineingelangt. Die Schwierigkeit liegt darin, dass von den 42 in den Reden erwähnten προκλήσεις alle abgelenkt worden waren, bis auf zwei: Nikobulos hatte zwar die πρόκλησις des Pantainetos angenommen, jedoch später die Durchführung des βάσανος hintertrieben (Dem. 37, 39—44), und im Streit zwischen dem Bankier Pasion und dem jungen Bosporaner war zwar ebenfalls eine πρόκλησις angenommen worden (Isokr. 17, 15 f.), aller Wahrscheinlichkeit aber nicht zur βάσανος. Das Verfahren ist also — anders als das Formular der πρόκλησις — nur aus indirekten Äusserungen in den Reden und spärlichen ausserrhetorischen Quellen zu rekonstruieren.

Auch hier muss ich mich nur darauf beschränken, das Ergebnis vorzulegen: Wer führt die βάσανος durch? Das ist interessanterweise nicht ein objektiver Dritter oder ein staatlicher Amtsträger sondern grundsätzlich eine der Prozessparteien. Nur wenn ausdrücklich von dieser Regel abgewichen werden sollte, wird überhaupt vom βασανιστής gesprochen: aus diesen Stellen schloss die Literatur auf einen objektiven Dritten mit schiedsrichterlicher Funktion. Auch Steinwenter (S. 137

N. 1) vertritt diese Ansicht. Überblickt man aber die Quellen zur Gänze, tritt der Charakter des reinen Parteienverfahrens klar zutage: Stets hatte der Gewalthaber den Sklaven an den Nichtgewalthaber zur βάσανος herauszugeben. In der πρόκλησις wird einfach gesagt, man sei bereit, entweder den eigenen Sklaven zu übergeben (παρα - oder ἐκ-διδόναι) oder den des Gegners zu übernehmen (παραλαμβάνειν), je nach dem, ob die πρόκλησις vom Gewalthaber oder Nichtgewalthaber ausgeht. Mit den beiden Prinzipien, dem des «Ja — oder Nein» und dem des «παραδιδόναι und παραλαμβάνειν», ist das βάσανος - Verfahren bereits erklärt. Die peinliche Befragung spielt sich also dergestalt ab, dass der Gewalthaber seinen Sklaven an den Nichtgewalthaber übergibt; der Gegner darf dem Sklaven mit einem Stock oder einer Peitsche solange zusetzen, bis dieser die in der πρόκλησις genau vorformulierte Frage in seinem Sinn beantwortet — oder er gibt die Tortur auf. Es findet also ein primitives Kräftemessen zwischen der aktiven und passiven Ausdauer der Beteiligten statt. Zu erwähnen ist freilich auch, dass sich Privatleute zum Vollzug der Tortur des δήμιος, des Henkers, bedienen konnten. Dieser wendete das Rad an; die Leitung stand aber einer der Streitparteien zu, dem Nichtgewalthaber. Der Gewalthaber war anwesend und kontrollierte das Einhalten der in der πρόκλησις festgesetzten Bestimmungen.

Die widerstreitenden Interessen in jenem bedauernswerten Sklaven — soll er nun dem βασανιστήs zustimmen, um die gegenwärtigen Schmerzen abzukürzen, oder soll er standhalten, um künftig sich nicht dem Unbill seitens seines Herrn auszusetzen, galten als Garantie für die Wahrheit der Aussage. Der Grundgedanke dieses primitiven, psychologischen «Sicherheitsmechanismus» liegt meiner Ansicht nach darin, dass beiden Parteien gleichgrosser Einfluss auf den Ausgang der Befragung zukommen soll. Die Chancengleichheit wird durch die eingearbeitete Rollenverteilung sicher in denkbar einfacher Weise gewährleistet. Als Korrektiv wirkt der Umstand, dass beide Parteien vorher nicht nur über das Thema sondern auch über die zu befragende Person übereinkommen mussten.

Gewisse Vorkehrungen griffen freilich indirekt auch zum Schutz des Sklaven ein: es gibt eine ganze Reihe von Stellen, nach welchen die persönliche Beziehung zwischen Herrn und Sklaven einer Herausgabe zur βάσανος im Wege standen. Gerade solche Personen waren beliebtes Objekt einer πρόκλησις des Gegners. Weiters hatte der βασανιστήs, bevor er den Sklaven ausgehändigt bekam, dessen Wert in Geld

zu hinterlegen. Bleibt der Sklave standhaft, verfällt der Einsatz. Nur wenn der Befragte gegen seinen Herrn aussagt, bekommt der βασανιστής sein Geld zurück. Doch kann in der πρόκλησις auch der blosser Ersatz des Wertverlustes festgesetzt werden, den unter Umständen ein objektiver Dritter zu schätzen hatte. Nur das war die umstrittene Funktion des Mnesikles in der Rede gegen Pantainetos (Dem. 37, 40). Zumindest das finanzielle Risiko hielt die Parteien sicher vor einem leichtfertigen βάσανος - Verfahren ab.

Von den bisherigen Bearbeitern dieses Themas hat allein Headlam auf den Formalismus der βάσανος hingewiesen. Doch er schießt über das Ziel hinaus: Die βάσανος ist seiner Meinung nach ein streitbeendendes Ordalverfahren; daraus sei zu erklären, dass in den Reden keine einzige nach einer πρόκλησις abgenommene Sklavenaussage verwendet wird. Eine genauere Durchsicht der Quellen lässt jedoch für die Zeit der Redner am grundsätzlichen Charakter der Sklavenaussage als Beweismittel keinen Zweifel zu. Die Nichtanwendung der βάσανος wird deshalb anders zu erklären sein. Zur aussergerichtlichen Streitbeendigung konnte das βάσανος - Verfahren nur dann führen, wenn schon in der πρόκλησις an den Ausgang der Befragung eine ἄφρασις geknüpft worden war. In den 42 προκλήσεις sind nur fünf Fälle mit dergleichen Klauseln belegt.

Damit wäre die vorhin gegebene Charakteristik der βάσανος als «durch die πρόκλησις restlos determiniertes, privates, aussergerichtliches Parteienverfahren» mit Inhalt erfüllt. Zu klären bleibt nur noch der eigenartige Befund, dass die Sklavenaussage in den Reden überwiegend als sicherstes Beweismittel gelobt wird — sie stehe sogar über dem Zeugnis Freier (s. Isokr. 17, 54; Isai. 8, 12 u. Dem. 30, 37) — aber in der Praxis nie begegnet. Nicht stichhältig scheint mir die Argumentation von Lipsius (S. 889) und Bonner-Smith (2, 127 f.), das Vertrauen in die βάσανος könne nicht so gross gewesen sein, da es ja auch einige negative Äusserungen darüber gibt, vor allem in den rhetorischen τέχναι. Auch Dorjahn's Meinung (S. 79), er finde den Vorzug des Sklavenzeugnisses so absurd, dass man an der Intelligenz der Athener zweifeln müsste, bedarf keines weiteren Kommentars. Turasiewicz (S. 31) sucht zeitlich zu differenzieren: bei Antiphon hätten βάσανοι und μαρτυρία noch gleichviel gegolten, ab Isokrates habe das Pendel durch die häufigen Pseudomartyrie - Prozesse zugunsten der Sklaven ausgeschlagen. Unabhängig davon hat neuerdings E. Grace (Kazakevich) (S. 104) in dieselbe Kerbe: die Bestechlichkeit der Zeugen habe in

Athen dazu geführt, dass man vermehrt zur βάσανος gegriffen habe. Sicher ist der Autorin insoweit zuzustimmen, dass das Verfahren der βάσανος in Athen jedermann vertraut war; doch ist damit die Praktizierung der privaten βάσανος zur Zeit der Redner noch keineswegs erwiesen. Soubie (S. 234) folgt hier meiner Kritik (S. 271) an Turasiewicz: man muss den prozesstaktischen Stellenwert der einzelnen Äusserungen berücksichtigen.

In dieser Hinsicht bieten alle überlieferten προκλήσεις ein überraschend einheitliches Bild: die Aufforderung war stets nur zu dem Zweck ergangen, um vom Gegner abgelehnt zu werden. Nichts wäre für den Erklärenden überraschender gewesen als die Annahme seiner πρόκλησις. Bei umfassender Interpretation der Reden lassen sich gewisse Verhaltenstypen erkennen, nach welchen die Erklärenden die Ablehnung ihrer πρόκλησις genau vorkalkuliert hatten: Viel Scharfsinn wurde darauf verwendet, das Thema der βάσανος für den Gegner unannehmbar zu formulieren; oft war es auch nur für den vorliegenden Prozess unerheblich. Auf zwei Beispiele hiefür komme ich noch zurück. Manchmal befand sich auch der Prozess bereits in einem Stadium, in welchem der Aufgeforderte seine Taktik gar nicht mehr ändern konnte. Häufig lag auch der vorhersehbare Grund für eine Ablehnung im persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen dem Gegner und dessen Sklaven. Ich möchte nur an den Bankangestellten Kittos in Isokr. 17 und den Werkstättenleiter Milyas in Dem. 29 erinnern.

Aus der absichtlich provozierten Ablehnung seitens des Gegners zog der Erklärende im Prozess stets den Schluss, der Gegner habe die zu überprüfende Behauptung zugestanden. Um die abgelehnte πρόκλησις zur βάσανος haben sich feste Argumentationsformen, τεκμήρια, gebildet. Drei Dinge fallen daran besonders auf; nie versucht die ablehnende Partei die Richter einfach darüber aufzuklären, dass die πρόκλησις des Gegners nur eine Finte gewesen sei, um die Ablehnung zu provozieren. Immer argumentieren sie aus der speziellen Situation, oft ergreifen sie eine Gegenmassnahme, erlassen eine Gegen-πρόκλησις. Ebenso wenig behauptet der Ablehnende vor Gericht, die βάσανος sei ganz generell zur Wahrheitsfindung untauglich. Mit dem letzten steht die forensische Praxis eindeutig im Gegensatz zur Theorie der Rhetoriklehrbücher. Dass der Verfasser der abgelehnten πρόκλησις die βάσανος als sicherstes Beweismittel lobt, ist verständlich. Auffallenderweise herrschen dabei Termini vor, welche die «absolute Wahrheit» betonen,



etwa: ἔλεγχος τῆς ἀληθείας; ἀλήθειαν und σαφῶς εἰδέναι im Gegensatz zu εἰκάζειν; ἔργοις statt λόγοις πιστεύειν. Man hat den Eindruck, als ob die βάσανος der freien Beweiswürdigung entzogen wäre. Doch ist andererseits die Bindung der Dikasten an einzelne Beweismittel schon rein technisch unmöglich.

Aus all dem möchte ich folgenden Schluss ziehen: Im geistigen Horizont der Dikasten bestand die Beweiskraft der Sklavenaussage im Formalen. Das zweiseitige, aussergerichtliche Verfahren bot ihnen ausreichend Gewähr für die Massgeblichkeit der Aussage. Die von der rhetorischen τέχνη entwickelten Kriterien der materiellen Würdigung der βάσανος waren den Dikasten offenbar noch nicht generell zuzumuten. Das erklärt sich wieder daraus, dass die private βάσανος aus dem gerichtlichen Alltag verschwunden war. Sie war zur Zeit der Redner zwar noch als ehrwürdige, überkommene Einrichtung bekannt, lebte aber nur mehr als Finte der gewiegtsten Logographen fort. Wäre dem nicht so, hätte die Beweiskraft der βάσανος sicher die gleiche Erosion mitgemacht wie das täglich angewendete Zeugnis der Freien.

Zu denken gibt auch ein Satz aus Lykurgs Rede gegen Leokrates (330 v.C.), § 29: πολὺ δοκεῖ δικαιοτάτον καὶ δημοτικώτατον εἶναι. Der Redner lobt die βάσανος als demokratischstes Beweismittel. Demokratie wird formal verstanden. Zu den Formalismen der Richterauslösung, der Bemessung der Redezeit, der geheimen Abstimmung passt auch das Vertrauen, welches in den primitiven Formalismus der privaten βάσανος beschworen wird. Dass die geistige Potenz Athens zur Rednerzeit darüber hinausgewachsen war, ohne allerdings die Rechtseinstellung selbst preiszugeben, zeigt das Fortleben des archaischen βάσανος - Verfahrens als blosser Advokatenrick; was juristisch sicher als Degenerationserscheinung, nach humanitären Gesichtspunkten aber zweifellos positiv zu bewerten ist.

II. Den Rest der mir zustehenden Zeit möchte ich zwei Textproblemen widmen, Dem. 59, 124 und Isai. 6, 16. Um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ich ziehe mich am eigenen Zopf aus dem Sumpf, muss ich eines vorausschicken: dass das Thema der βάσανος wortwörtlich in einem von εἰδέναι abhängigen Satz in der πρόκλησις vorformuliert wird, ist aus dem Gesamtbild der Quellen zu belegen. Dieses Ergebnis möchte ich bei der textkritischen Untersuchung der beiden Stellen anwenden.

a) Dem. 59 (gegen Neaira), 124 (ed. Gernet):

ΠΡΟΚΛΗΣΙΣ. Τάδε προκαλεῖται Ἀπολλόδωρος Στέφανον περὶ ὧν τὴν γραφὴν γέγραπται Νέαιραν, ξένην οὖσαν ἀστῶ συνοικεῖν, ἕτοιμος ὧν τὰς θεραπαίνας παραλαμβάνειν τὰς Νεαίρας, ἃς ἐκ Μεγάρων ἔχουσα ἦλθεν, Θραῦτταν καὶ Κοικαλίνην, καὶ ἃς ὕστερον παρὰ Στεφάνῳ ἐκτήσατο, Ξενίδα καὶ Δροσίδα, τὰς εἰδυίας ἀκριβῶς περὶ τῶν παίδων τῶν ὄντων Νεαίρα, ὅτι <οὐκ> ἐκ Στεφάνου εἰσὶν\*, Πρόξενός τε ὁ τελευταῖος καὶ Ἀρίστων ὁ νῦν ὧν καὶ Ἀντιδωρίδης ὁ σταδιοδρομῶν καὶ Φανώ, ἐφ' ᾧ τε βασανίσαι αὐτάς. Καὶ εἰ μὲν ὁμολογοῖεν [ἐκ Στεφάνου] εἶναι [καὶ]\*\* Νεαίρας τούτους τοὺς παῖδας, πεπραῖσθαι Νέαιραν κατὰ τοὺς νόμους καὶ τοὺς παῖδας ξένους εἶναι· εἰ δὲ μὴ ὁμολογοῖεν ἐκ ταύτης εἶναι αὐτοὺς ἀλλ' ἐξ ἑτέρας γυναικὸς ἀστῆς, ἀφίστασθαι τοῦ ἀγῶνος ἤθελον τοῦ Νεαίρας, καὶ εἴ τι ἐκ τῶν βασάνων βλαφθεῖσαν οἱ ἄνθρωποι, ἀποτίνειν ὅτι βλαβείησαν.

\* Ich folge Baiters Umstellung der Namen : Στεφάνῳ, ὅτι ἐκ Νεαίρας εἰσὶν...

\*\* Die von Blass getilgten Worte sind beizubehalten.

Übereinstimmend wird die handschriftliche Überlieferung der πρόκλησις - Urkunde in Dem. 59, 124 als unbefriedigend empfunden. Sie lautet in dem uns interessierenden Teil: «Folgendes verkündet Apollodor an Stephanos... er sei bereit, die Dienerinnen Neairas anzunehmen..., welche genau wüssten über die Kinder, die Neaira hat, dass sie von Stephanos sind, ...um sie darüber peinlich zu befragen». Anstoss wird allgemein genommen, dass von Kindern «Neairas, die von Stephanos sind», gesprochen wird. Vömel hat daran offensichtlich gestört, dass diese Behauptung im Widerspruch zur delikaten Schilderung von Neairas Lebenswandel als Hetäre steht. In den §§ 38, 51 und 82 erweckt Apollodor in der Tat erhebliche Zweifel, ob Stephanos Vater dieser Kinder sei. Deshalb könne Apollodor auch in § 124 nur gemeint haben: die Sklavinnen wüssten über die Kinder Neairas, dass sie nicht von Stephanos seien, ὅτι <οὐκ> ἐκ Στεφάνου εἰσὶν. Blass zieht hieraus noch die Konsequenz, im zweiten Satz der πρόκλησις: «und wenn sie (die Sklavinnen) zustimmen, dass diese Kinder von Stephanos seien und von Neaira», den unverdächtig überlieferten Namen «Stephanos» samt dem «und» zu tilgen. Diese Worte scheinen tatsächlich mit Vömel's Konjektur nicht gut vereinbar. Der von Vömel und Blass erstellte Text findet sich heute in allen massgeblichen Editionen.

Man soll sich aber von unanständigen Geschichten nicht blenden lassen. Von Baiter und zwei Dissertanten, Guggenheim (S. 46) und Riehemann (S. 35), wird eine andere und, wie mir scheint, bessere Konjektur vorgeschlagen. Sie kommt mit einer blossen Transposition der Namen im ersten Satz aus. Der Text lautet nun: «welche genau wüssten, über die Kinder des Stephanos, dass sie von Neaira sind»; der zweite Satz bleibt unverändert. Neben dem Vorteil des geringeren Eingriffs in den Text trifft diese Konjektur auch sachlich den Nagel auf den Kopf.

Um das zu beweisen, muss ich allerdings auf die prozessuale Situation näher eingehen. Neaira wird mit einer *γραφή* verfolgt, weil sie als Fremde mit einem Bürger in Ehe lebt. Trifft das zu, ist sie als Sklavin zu verkaufen. Apollodor weist nun in ganzen 102 Paragraphen höchst wirkungsvoll nach, dass Neaira *ξένη* ist. Erst am Schluss der Rede erfährt man aber, dass es auf diesen Umstand nicht ankommt. Der Gegner, Stephanos, behauptet nämlich, mit der *ξένη* Neaira gar nicht in Ehe zu leben. Dagegen wendet Apollodor ein, Stephanos habe vier Kinder Neairas als seine ehelichen Nachkommen in die Listen seiner Phratrie eintragen lassen. Stephanos repliziert, diese Kinder stammten aus einer früheren, rechtmässigen Ehe mit einer Bürgerin. Um das zu widerlegen, richtet Apollodor die vorliegende *πρόκλησις* an Stephanos. Bei diesem Stand der Argumentation geht es also nicht mehr um die Vaterschaft des Stephanos, sondern wirklich nur darum, ob Neaira deren Mutter ist: *ὅτι ἐκ Νεαίρας εἰσίν*. Das hätten die Sklavinnen auf der Folter zu bejahen oder zu verneinen gehabt. Gestützt wird diese Deutung noch durch § 121 der Rede; dort spricht Apollodor über jene Sklavinnen: *αἱ Ἰσασιον (τοὺς παῖδας) Νεαίρας ὄντας*. Vömel und Blass haben also die technische, formelhafte Bedeutung des *εἰδέναι* in diesen Stellen nicht erkannt. Zu erwähnen ist noch, dass Apollodor sicher sein konnte, die vier alten Dienerinnen Neairas für ein derart folgenschweres *βάσανος* - Verfahren nicht herauszubekommen.

b) Schreiten wir zur zweiten Stelle, § 16 der sechsten Rede Isaios' über Philoktemons Erbschaft (ed. Roussel):

*Ἀποδείξαι τοίνυν ἡμῶν κελευόντων ὅστις οἶδε τῶν Εὐκτῆμονος οἰκείων ἢ \* συνοικήσασαν ἐκείνω τινά, [ἦ] τὴν \*\* Καλλίπην, <ἦ> \*\*\* ἐπιτροπευομένην, καὶ παρὰ τῶν ὄντων <ἡμῶν> θεραπόντων τὸν ἔλεγχον ποιῆσθαι, ἢ εἴ τις τῶν παρ' αὐτοῖς οἰκετῶν φάσκοι ταῦτα εἰδέναι, ἡμῶν παραδοῦναι, οὔτε λα-*

βεῖν ἠθέλησαν οὐθ' ἡμῖν παραδοῦναι. Καί μοι λαβὲ τὴν τ' ἀπόκρισιν αὐ-  
τῶν καὶ τὰς ἡμετέρας μαρτυρίας καὶ προκλήσεις.

\* Besser : [ἦ] (Bürmann).

\*\* Besser : [ἦ τὴν] (Bürmann); die Beistriche um den Namen sind zu tilgen.

\*\*\* Die Konjektur Reiskes erübrigt sich.

Problematisch sind die folgendermassen überlieferten Worte: «Als wir sie aufforderten, anzugeben, wer von den Verwandten Euktemons wisse, dass entweder eine Frau mit diesem in Ehe gelebt habe oder die Kallippe sein Mündel gewesen sei...». Evident sinnlos ist die Alternative: hatte Euktemon eine Ehefrau oder war Kallippe sein Mündel. Wieder gibt es zwei Versuche, den Text zu heilen; wieder hat sich, meiner Meinung nach, der falsche durchgesetzt. Reiske versetzt das zweite ἦ hinter den Namen Kallippe und streicht den Artikel: «Welcher wisse, dass eine Kallippe entweder dessen Ehefrau gewesen sei oder dessen Mündel», ist das Ergebnis. Dem folgen Wyse und Roussel, der jedoch den Artikel belässt. Auf der anderen Seite stehen Bürmann und Thalheim. Sie streichen die Alternative gänzlich. Bereits die philologische Erklärung leuchtet ein: Ein Schreiber hatte zwei Versionen vorliegen, τινὰ Καλλίππην und τὴν Καλλίππην. Er hat sich für das bessere τινὰ (vgl. § 19 der Rede) entschieden und am Rand die Variante «oder τὴν» (ἦ τὴν) vermerkt. Dieser Zusatz ist in einer weiteren Abschrift in den Text gelangt: τινὰ ἦ τὴν Καλλίππην, und hat schliesslich, zur Beseitigung der Härte, das ἦ vor συνοικήσασαν hervorgerufen. Folglich sind beide ἦ und der Artikel als spätere Zusätze zu tilgen. Der ursprüngliche Text lautet also: «welcher wisse, dass ein Mündel Kallippe mit diesem in Ehe gelebt habe».

Dieses Ergebnis entspricht auch genau den Gegebenheiten des βάσανος - Verfahrens. In dem Prozess, einer δίκη ψευδομαρτυρίων, geht es um die Frage, ob zwei junge Männer, für welche eine Diamartyrie geleistet worden war, υἱοὶ γνήσιοι des verstorbenen Euktemon seien oder nicht. Die §§ 12-16 dieser Rede zeigen, wie man die Hauptverhandlung durch gezielte Fragen und προκλήσεις während der Anakrisis vorbereitet. Der Kläger hatte den verklagten Zeugen gefragt, wer denn die Mutter dieser beiden γνήσιοι sei. Dieser hatte wohl Lunte gerochen und zunächst die Antwort verweigert, dann jedoch den Namen Kallippe genannt. Sie sei Mündel Euktemons gewesen und, so berichtet der Sprecher tendenziös, die beiden Jünglinge seien mit dem Mündel gezeugt worden

(§ 13 i.f.): ...καταλιπόντα ταύτην θυγατέρα παρὰ τῷ Εὐκτῆμονι, ἐξ ἐπιτροπυομένης δὲ τούτῳ γενέσθαι... Bei einem solchen Stand der Argumentation ist in der Tat nur noch die Frage relevant: hat Euktemon mit seinem Mündel in Ehe gelebt oder nicht. Dem entspricht Bürmanns Konjektur. Reiskes Alternative: «war Kallippe Ehefrau oder Mündel», geht hingegen an der Argumentation des Sprechers vorbei. Ausserdem widerspricht sie dem Prinzip des blossen «Ja oder Nein» bei der peinlichen Befragung.

Reizvoll scheint mir auch ein Blick auf den voraus kalkulierten Grund der Ablehnung: die Frage, ob Euktemon mit Kallippe verheiratet war (§ 16), ist höchst verhänglich. Die Gegner behaupten nämlich gar nicht, die beiden γνήσιοι seien Euktemons leibliche Söhne, sondern berufen sich auf Adoption. Das erfährt der Hörer aber erst später (§ 36) und ganz nebenbei. Unter diesen Voraussetzungen konnte der Sprecher ganz sicher sein, dass der Gegner auf eine βάσανος über das Thema der Ehe niemals eingehen werde. Erst der besser restituierte Text und der formelhafte Charakter des εἰδέναι lassen die Finte des Logographen erkennen.

c) Gestatten Sie mir nach diesen beiden Details noch eine Schlussbemerkung. Die Frage liegt nahe, ob die Grundsätze des βάσανος - Verfahrens nicht etwa generell für das attische Beweisrecht gegolten haben könnten. Es bleibt also zu prüfen, ob nicht auch das Zeugnis Freier in einem von εἰδέναι (oder παραγενέσθαι) abhängigen Satz bestand, welcher nur zu bejahen oder zu verneinen war. Weiters habe ich den Eindruck, dass die Vereidigung des Zeugen — also das, was im attischen Prozess noch am ehesten als Beweisverfahren anzusprechen ist — schon vor dem Prozess und aussergerichtlich stattfand. Die Anakrisis und die amtliche Diäita bekämen damit ein gänzlich anderes Gesicht. Schliesslich ist noch zu fragen, wo der Ursprung dieser aussergerichtlichen Beweisverfahren zu suchen ist. Ich vermute, dass sie Nachwirkungen des archaischen «Beweisurteils» sind, welches ich in den homerischen Quellen feststellen konnte. Antwort auf diese Fragen wird hoffentlich die Zukunft bringen. Es scheint mir jedenfalls verlockend, nicht nur den «Attischen Prozess» sondern darüber hinaus das «Prozessrecht der altgriechischen Polis» erneut in Angriff zu nehmen.

## DISCUSSIONE

WOLFF: Wir haben hier zum einen wieder das Thema, von dem schon gestern die Rede war, in anderer Form auf den Tisch bekommen, nämlich das des Formalismus im Prozess. Diese *b a s a n o s* und das Beweisverfahren im attischen Prozess waren bestimmt sehr formalistisch, wenn es auch kein Wortformalismus im Sinne etwa der römischen *l e g i s a c t i o* war.

Zum anderen stellt sich die Frage, warum man für Sklaven die *b a s a n o s* überhaupt eingeführt hat, und zwar nur oder in erster Linie für Sklaven. Ich habe starke Zweifel an den rationalen Gründen, die schon von den Alten vorgebracht wurden und über die man sich auch noch in der modernen Literatur streitet. Vielmehr vermute ich den Grund im religiösen Bereich: Der Freie konnte einem Eid unterworfen werden, und war der religiösen Sanktion des Eides ausgesetzt; der Sklave gehörte nicht zur Kultgemeinschaft, und seine Götter, die er eventuell von zu Hause her hatte, interessierten in Athen nicht, auf die konnte man sich nicht verlassen. Für den Sklaven gab es kein anderes Zwangsmittel, um ihn zur Wahrheit zu bringen, als die Folterung. Eben das war wohl auch der Grund, weswegen man auch Fremde folterte.

BEHREND: Aus der Existenz des Pseudomartyrie-Verfahrens ergibt sich ebenfalls, dass auch freien Zeugen nur klare, auf Ja-Nein-Antworten hinauslaufende Zeugnisse abverlangt wurden. Bei längeren Zeugenaussagen hätte das Gericht auslegen und würdigen müssen; das hätte man im Pseudomartyrie-Verfahren nie nachvollziehen können, man wäre nie zu einem Ergebnis gelangt.

Wer eine *p r o k l e s i s* ablehnte, war in einer prozesstaktisch ungünstigen Lage. Die Ablehnung wird in den Reden niemals gerechtfertigt. Es würde sich dabei freilich um eine sogenannte *p i s t i s e n t e c h n o s* handeln, die schwieriger und unsicherer war als eine *p i s t i s a t e c h n o s*. Ist das ein weiterer Grund für die mangelnde Begründung der Ablehnungen?

MODRZEJEWSKI: Il est certain que dans les textes des orateurs la *proklesis eis basanon* est un défi qui n'est pas relevé. C'est un état des sources qui pourrait paraître inquiétant et le mérite du travail de M. Thür est de nous avoir proposé une explication de cet appa- rant paradoxe; mais il ne faudrait pas en tirer la conclusion qu'à cette même époque des orateurs on ne torture pas les esclaves en justice. Nous avons en effet, pour la même époque, des textes qui nous montrent la réalité de la *basanos* comme moyen de preuve. Il serait intéressant de savoir comment l'application de la *basanos* comme moyen de preuve a été limitée, limitée progressivement.

Vous avez évoqué le décret attribué à Scamandros, qui interdisait de soumettre à la torture les citoyens. D'après Samuel (*Ancient Chronology*) l'archontat de Scamandros daterait de 504: à l'époque de Clisthène la réalité de la *basanos* ne fait donc pas ombre de doute. Pour le Ve siècle, nous avons un texte d'Aristophane (*Les Grenouilles*, 612 ss.) qui permet de voir comment on administrait la torture à l'esclave et nous rapporte à ce propos des détails horribles. A l'époque des orateurs la *basanos* n'apparaît que dans la procédure devant l'arbitre, le diétète, qui est le *basanistes* lui-même. Donc, si dans la procédure régulière les parties sont censées appliquer la torture, dans la procédure d'arbitrage, c'est l'arbitre qui le fait lui-même; il est difficile de dire que la torture ait disparu.

Rappelons aussi les discussions des orateurs et des philosophes sur la valeur probatoire de la torture. Celle-ci, en tout que preuve concrète, *ergon*, est opposée aux paroles, *logoi* (Lycurgue); Démosthène désigne la *basanos* comme *elenchos en tōi dermati*—la «preuve sur la peau». De son côté, Aristote, dans sa *Rhétorique* fait état de son scepticisme à l'égard de ce moyen de preuve: l'esclave, nous dit-il, ne dira pas toujours la vérité, mais avouera n'importe-quoi sous l'effet de la douleur.

Antiphon soutient le contraire. Ces discussions reflètent, me semble-t-il, une part de réalité. Réaliste, Aristote ne se serait pas posé la question de savoir si le fait de soumettre un esclave à la torture peut aboutir à faire éclater la vérité devant la justice, si on ne torturait pas les esclaves. Il y a aussi un texte de Démosthène (or. 37, 40-41) qui se fait l'écho du même scepticisme; il témoigne, lui aussi, de la réalité de la torture. Les lexicographes, qui mentionnent la roue, *trochos*, comme instrument de la torture, *organon basanistikon* par excellence, témoignent dans le même sens.

Le fond du problème est de savoir, si on se rallie aux suggestions de notre collègue Thür, quelle est exactement la valeur de cette *b a s a n o s*, pour ainsi dire purement formelle: le défi et le fait de le relever ou de le refuser; le défi sans qu'un esclave soit effectivement livré à la torture; quelle est la valeur de cette procédure dans le système probatoire athénien? Comme vient de le rappeler M. Behrend, Aristote mentionne la *b a s a n o s* parmi les *a t e c h n o i p i s t e i s*: la *b a s a n o s* est donc une preuve; mais si le fait de provoquer quelqu'un *e i s b a s a n o n*, devait entraîner automatiquement la conviction des juges toutes les fois que le défi n'était pas relevé, nous aurions là une sorte d'ordalie. Or, les textes ne nous autorisent pas à admettre un tel effet automatique du refus. Quelqu'un qui refuse de soumettre son esclave à la *b a s a n o s*, ou qui rejette la proposition de l'adversaire de livrer son esclave à la *b a s a n o s*, ne se voit pas automatiquement condamné. Sans doute pareil refus pouvait-il avoir un effet psychologique sur les dicastes: c'est évident. Quelqu'un qui est provoqué et qui ne relève pas le défi peut paraître suspect. Mais il ne perd pas automatiquement la cause. Ce n'est donc pas le seul refus de relever le défi qui compte. Par conséquent, il semble bien que la *p r o k l e s i s e i s b a s a n o n* reste au IV<sup>e</sup> siècle ce qu'elle avait été au VI<sup>e</sup> et au Ve; seul son domaine d'application devant les dikastères a été limité, sans toutefois faire disparaître la *b a s a n o s*. C'est cette nuance que je propose d'apporter aux conclusions qui ont été formulées.

TALAMANCA: Vorrei riferirmi più che a quanto ha detto il collega Thür a talune idee che sono affiorate nella discussione. La *βάσανος* a cui il relatore si riferiva è, se non ho inteso male, quella che concerne processi privati, e che, come prova richiesta od offerta, vien fatta normalmente oggetto di una *πρόκλησις*. Contro i modi di vedere avanzati da Thür, quindi non mi sembra che sia possibile, da un punto di vista metodologico, avanzare obiezioni fondate sull'effettiva tortura somministrata agli schiavi in altri contesti, che presentano caratteristiche tutte proprie, come ad es., quei processi politici in cui la tortura veniva, probabilmente, usata con una certa facilità, col limite soltanto che essa non poteva venir irrogata ai cittadini. Dall'esistenza di strumenti di tortura ad Atene non può desumersi che, nelle *δίκαι* private, gli schiavi venissero effettivamente torturati. Un secondo punto che vorrei annotare è quello della *βάσανος* come *πίστις* nella *R h e t o r i c a* di Aristotele, toccato dall'amico Modrzejewski. Vorrei distinguere, al propo-



sito, con molta nettezza fra βάσανος e πρόκλησις εἰς βάσανον: la πίστις ἄτεχνος del βάσανος com'era configurata da Aristotele, allo stesso livello delle μαρτυρίαι, degli ὅρκιοι, dei νόμοι, sono le deposizioni dei servi, rese sotto tortura. La πρόκλησις εἰς βάσανον, invece, dal punto di vista della forma, è un mezzo perché si ottenga tale πίστις ἄτεχνος, ma, in sostanza, un mezzo onde poter configurare — sulla base dell'eventuale (ma molto diffuso) rifiuto dell'offerta — una πίστις ἔντεχνος. Precipato ciò, debbo dire che anch'io ho dubbi sulla circostanza che la βάσανος non fosse mai effettivamente adoperata. Il problema che si pone è quello di spiegare la assenza nelle nostre fonti del ricordo di casi in cui alla tortura si fosse effettivamente giunti. A questo proposito bisogna, anzitutto, ricordare che, almeno in due casi, e cioè in Isocr. or. 17 e Dem. or. 37 si dànno casi in cui all'effettiva irrogazione della tortura si è andati molto vicini. A prescindere da ciò io vorrei dire che la spiegazione di questo fatto va proprio cercata in funzione della riluttanza chiaramente mostrata dalle parti ad addivenire concretamente all'esperimento probatorio. E' perché le parti, nell'ambito del comune sentire sociale, assegnavano una portata decisiva alla βάσανος, che esse, da una parte, si sottraevano alla stessa, pur coscienti di offrire all'avversario un *topos* argomentativo che, d'altra parte, non era impossibile neutralizzare sul piano della contro-argomentazione; ed è per la stessa ragione che, la maggior parte delle volte (almeno lo possiamo supporre), se la βάσανος fosse stata effettivamente somministrata, le parti stesse si sarebbero adeguate ai risultati della stessa. La controversia, in tal caso, non sarebbe venuta dinanzi al δικαστήριον, e ciò giustifica la circostanza che nei λόγοι δικανικοὶ conservati non si argomenti mai sulla base di una βάσανος effettuata, ma soltanto in relazione alla mancata accettazione della relativa πρόκλησις.

MEYER-LAURIN: Herr Thür, Sie haben uns gesagt, dass zur Zeit der Redner das Basanosverfahren entartet bzw. degeneriert war.

THÜR: Zum Trick degeneriert!

MEYER-LAURIN: Das mag nach dem Bild, das Sie uns gezeichnet haben, zutreffen. Ich frage mich dann nur, wieso es dazu gekommen ist, wenn andererseits von den Rednern, worauf Sie ebenfalls hingewiesen haben, das niemals hervorgehoben noch in den rhetorischen Anleitungen darauf eingegangen wird.

Dennoch dürfte Ihre These richtig sein, und ich möchte zwei Überlegungen dazu beisteuern.

1. Wie ist ein Basanosverfahren wohl ausgegangen? Sie werden mir wahrscheinlich zustimmen, dass es in der Zeit von den Rhetoren ja irgendwann einmal angewendet worden ist. Nach dem, was Sie uns erzählt haben bzw. wie ich es verstanden habe, war das Ergebnis der Befragung wohl von vornherein ziemlich klar, dass nämlich der Sklave so lange gepeinigt wurde, bis er gestand, genauer, bis er sagte, was der Peiniger wollte. Damit wäre aber das Verfahren ungleich gewesen, und ich glaube nicht, dass dem als Ausgleich die Möglichkeit entsprochen hatte, dass der Herr, der Eigentümer, vorher die Möglichkeit der Beeinflussung gehabt oder hinterher der Sklave mit der Rache seines Herrn zu rechnen hatte. Im Augenblick des unmittelbar empfundenen Schmerzes werden diese Überlegungen für den Sklaven zweitrangig gewesen sein, so dass das Verfahren, war es so, wie Sie es uns vorgestellt haben, immer zu einem voraussehbaren Ergebnis geführt hat, nämlich im Sinne dessen, der befragte. Denn der konnte ja, wenn ich Sie recht verstanden habe, die Folterung so lange fortsetzen, bis er die gewünschte Antwort hatte. Dazu möchte ich Sie fragen: konnte der Sklave weitergefoltert werden, auch wenn er eine Aussage bereits gemacht hatte, z.B. er sagte «Nein», obwohl der Peiniger «Ja» hören wollte? Konnte mit der Folter dann immer weiter fortgefahren werden oder war es nach der ersten Aussage aus? Dies wäre insofern wichtig zu wissen, als zuerst der Sklave sicherlich im Sinne seines Herrn geantwortet haben wird. War es aber so, hätte man ihn gar nicht erst zu foltern brauchen. Konnte er dagegen, wenn die Antwort dem Peiniger nicht genehm war, weitergefoltert werden, dann wird er schliesslich, um das Übel loszuwerden, wie schon oben ausgeführt, genau so voraussehbar schliesslich mit «Ja» geantwortet haben. Wegen dieser notwendigen Konsequenz glaube ich durchaus, dass das Basanosverfahren in Verruf gekommen sein könnte, und aus diesem Grunde in der Praxis nicht mehr angewendet wurde, da ein Sklavenhalter es nicht riskieren konnte, seinen Sklaven zur Basanos herauszugeben, selbst wenn er von der Wahrheit und Berechtigtheit seiner Rechtsposition überzeugt sein konnte. Das würde zugleich auch erklären, weshalb in so vielen Fällen die Herausgabe verweigert wurde.

2. Damit bin ich bereits beim zweiten Punkt meiner Ausführungen. In den Reden wird immer nur von der Proklesis zur Basanos gesprochen und, dass diese abgelehnt worden sei. Fälle, in denen es tatsächlich zur Durchführung der Basanos gekommen ist, begegnen hingegen nicht. Ich frage, ob das nicht einfach daran liegen könnte, dass es in diesen Fäl-

len zu einem weiteren Prozess gar nicht mehr gekommen ist, weil durch die unter Folter zustandegewordene Sklavenaussage eine ἄτεχνος πίστις geschaffen wurde, die streitentscheidend war. Insofern ist es, wie ich glaube, ganz folgerichtig, dass in den eigentlichen Gerichtsprozessen die Basanos zuvor nie hat zustandekommen können. Dann dürfte man allerdings das Nichtzustandekommen nicht überschätzen, sondern die Basanos hätte auch zur Rednerzeit noch durchaus existiert haben können, nur dass sie in den konkreten Prozessen hätte gescheitert sein müssen.

Zum Abschluss noch eine Kleinigkeit, die mir beiläufig aufgefallen ist, der Ausspruch des Lykurg, dass die Basanos das demokratischste Mittel sei. Das wäre eine eminent politische Begründung.

RUSCHENBUSCH: Vorsicht mit dem Ausdruck! Ich glaube, das war eine falsche Übersetzung; δημοτικὸς kann auch heissen «volkstümlich».

MEYER-LAURIN: Das verweist bereits darauf, wo ich hinwollte, dass dieser Terminus vielleicht weniger politisch zu verstehen sei.

THÜR: Ich danke vielmals für die Anregungen; ich werde versuchen, die Fragen, die auf mich eingestürzt sind, zu beantworten. Ich möchte gleich etwas gliedern: Am meisten getroffen haben mich die Fragen, die das Verfahren angegriffen haben; das sind die der Herren Modrzejewski und Meyer-Laurin. Gewisse Konzessionen kann ich gerne machen, ob nun die Folter tatsächlich einmal angewandt wurde oder nicht; das ist ein Problem zweiten Ranges. Das Verfahren ist mir wichtig. Zuerst zu Ihrem Einwand, Herr Modrzejewski, der übrigens nicht neu ist — bereits Gernet hat das geschrieben — dass in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos, Dem. 47, der Satz steht: wenn eine Sklavin zur basanos übergehen wird, da laufen eine Menge Leute zusammen, weil die amtliche Diaita an einem öffentlichen Platz stattfindet. Daraus schliesst Gernet, dass der Diaitet Basanistes war. Dem folgen Sie. In der Rede sind sehr viele Anspielungen auf paradidonai und paralambanein; das ist immer auf die Partei bezogen, wenn man die Rede als Ganzes betrachtet. Selbstverständlich kann die basanos vor dem Diaiteten stattfinden, aber der Diaitet hat hier keine Funktion. Es ist ein reines Parteienverfahren. Es gibt Fälle, in welchen überhaupt kein Diaitet erwähnt ist, und in einer Stelle, Isokr. 17, sagen die bestellten «Dritten»: wir sind nicht als Basanistai sondern als Diaiteten eingesetzt. Hier sieht man, dass es ein vollkommen anderes Verfahren ist; der Diaitet hat andere Aufgaben als der Basanistes. Der zweite Fehler ist, dass Mnesikles in der Re-

de gegen Pantainetos (Dem. 37) als Diaitet bezeichnet wird. Es ist die Tendenz des Sprechers, ihn so darzustellen, aber die Rolle des Mnesikles ist nur, den Schaden zu schätzen, sonst nichts. Von der Basanos hängt unmittelbar ab, ob die zwei Talente zu zahlen sind oder nicht. Das hängt unmittelbar von der Aussage «ja» oder «nein» ab. Hier braucht man keinen Diaiteten. Es ist nur die Frage, wer die Folter vornimmt, die Partei oder ein Dritter, Mnesikles. Das war also eine Finte. Die Rede gegen Pantainetos ist sehr schwierig zu erklären. Ich sehe sie so, dass Pantainetos die Proklesis vor dem Prozess plötzlich, unerwartet an Nikobulos gerichtet hat. Der Partner des Nikobulos hatte bereits einen ähnlichen Prozess verloren.

TALAMANCA: Es war Euergos; er hat einen Prozess gegen Pantainetos verloren.

THÜR: Ja, und jetzt kommt Nikobulos, sein Geschäftspartner, als Beklagter an die Reihe. Wenn man bedenkt, dass die gleiche Sache schon einmal entschieden worden war, und der Beklagte, Nikobulos, jetzt, vor dem Prozess, noch eine Proklesis ablehnte, so war das zu riskant. Also hatte er die Proklesis angenommen. Seine Taktik war dann, das Basanosverfahren zu vereiteln. Dazu benützte er eine Klausel des Proklesisformulars. Es stand Mnesikles drinnen; also verlangte er, dass Mnesikles die Basanos vornehme, obwohl das nicht vereinbart war. So erkläre ich mir diesen Teil der Rede gegen Pantainetos.

Zum zweiten Einwand gegen das Verfahren (Meyer Laurin): Sie sagen, wenn der Basanistes, die Partei, die Möglichkeit hat, den Sklaven beliebig lange zu schlagen, wird das Ergebnis immer zu dessen Gunsten ausfallen. Wenn man einen kräftigen Sklaven hat, der Landwirtschaft betreibt, und der Gegner ihn mit einem Stock schlagen darf, so werden ihm vermutlich die Kräfte einmal ausgehen. Über den Sklaven mussten die Parteien ja übereinstimmen. Die Schläge musste die Partei selbst verabreichen. Das schliesse ich aus der Stelle in den Fröschen. Hier tritt Aiakos auf; man streitet darum, ob Herakles, bzw. sein Diener Xanthias, den Cerberus gestohlen hat. Obwohl Aiakos, der Türhüter, Diener hat, führt er die Basanos selbst durch. Das ist kein starkes Indiz, aber wir haben über das Verfahren kaum Quellen. Nie lässt man jedenfalls einen Sklaven die Basanos vornehmen. Nun zum Rad; die Schläge sind kein technisches Problem. Das Rad wird nicht gedreht, es dient als Hebel, um die Glieder zu verrenken. Meiner Ansicht nach stehen

das Rad und der Demios in einem gewissen Zusammenhang. Das Rad benützt der Henker, schon weil ein Privatmann es meistens nicht zur Hand hat. Man bestellt den Demios; dieser darf drehen. Die Partei, der Basanistes, kann in einem gewissen Rahmen die Zeit bestimmen, aber sie kann dem Demios sicher nicht sagen, er möge dem Sklaven etwa den Arm ausreißen. Hier wirkt der Demios als Garant der Objektivität. Es ist die Frage, ob sich der Demios selbst schadenersatzpflichtig macht, wenn er ein gewisses übliches Mass überschreitet. Regeln, wann das Rad und wann Schläge angewendet wurden, gab es nicht; das war den Parteien überlassen, es konnte in der Proklesis bestimmt werden.

Zur Frage der Zahl der Schläge: es gibt zwei Stellen, man möge basanizein, «bis es ihnen wahr erscheine». Bestimmte Zahlen sind nirgends belegt. Es ist ein eigenartiges Verfahren. Ich habe alle Indizien zu einem Bild zusammengetragen; die Erklärung scheint mir so am geschlossensten.

BEHREND: Zwischenfrage: Nach Ihrer Meinung ist also der Schmerz beim Rad kalkulierbar, während er bei den Prügeln von den Kräften des Basanistes abhängt...

THÜR: Ja, warum hat man nicht immer das Rad genommen? Das kann ich Ihnen nicht sagen. Es sind beide Fälle belegt.

WOLLF: Vielleicht, wenn der Sklave verprügelt wurde, konnte er sich erholen, das war nicht so teuer, aber wenn man ihm die Glieder ausrenkte oder ausriss...

THÜR: Mag sein. Nun zur Frage der Hexenprozesse. Wie man gesagt hat, besteht hier keine Parallele; das eine ist Geständnis, das andere Zeugnis; das muss man streng trennen. Eine Parallele gibt es jedoch: Es hat sich im Mittelalter ein gewisser Katalog von Vorwürfen gegen die Hexen herausgebildet. Es ist typisch, gewisse Vorwürfe wurden zu einem Katalog von Fragen zusammengefasst; diese Fragen wurden der Person vorgelegt, und dazu konnte sie ja oder nein sagen. Auch im Gemeinen Prozess war es weniger ein Ausfragen als vielmehr ein Stellungnehmen zu gewissen Fragepunkten. Das scheint mir die einzige Parallele.

Jetzt darf ich noch ganz kurz zu der Frage Stellung nehmen, ob die Tortur in Athen praktisch angewandt wurde oder nicht, vor allem zu den Herren Talamanca und Modrzejewski. In meinen schriftlichen Aus-

führungen habe ich die öffentliche Basanos an die Spitze gestellt und das Thema als unergiebig ausgeschieden. Das Verfahren ist vielleicht nicht uninteressant, doch haben wir zu wenig Quellen dafür. Wir haben einige Belege, Agoratos und das Psephisma unter Skamandrios. Ich möchte meine Meinung präzisieren: das private Verfahren der Basanos nach einer Proklesis ist totes Recht. Sehr wohl belegt ist die Folter, wenn ein Herr von seinem Sklaven etwas wissen wollte, z.B. gg. Olympiodor oder Lys. I, doch das war nicht das Basanos-Verfahren.

Ein Punkt ist noch nicht besprochen: der Eid, die sakrale Bindung. Der Zeuge leitet sich, ich glaube—das ist allgemeine Meinung—vom Eideshelfer her. An der Seite der Partei standen freie Mitbürger, die durch ihren Eid unter Umständen zum Untergang eines anderen Bürgers beigetragen haben, an der Verurteilung teilgenommen haben. Das hat sich im Mordverfahren noch dergestalt erhalten, dass die Zeugen die Diomosie leisten mussten. Die Sklaven waren nicht in dieser Rechtsstellung—es ist zumindest eine offene Frage, ob der Sklave im Mordprozess zeugnisfähig war. Es ist die Frage, warum der Sklave nach einigen Stellen als Zeuge, d. h. unter Eid, auftreten kann, aber wir andererseits wieder Mordprozesse haben, in welchen die Basanos an Sklaven gefordert wird.